

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Die Firma Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co.KG mit Sitz in 21436 Marschacht hat eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau eines Ersatzbrunnens in der Gemarkung Niedermarschacht, Flur 4, Flurstück 113/1 für einen bereits auf dem genannten Grundstück bestehenden Brunnen zur Grundwasserentnahme für Kühlwasserzwecke in Höhe von 800.000 m³/a beantragt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten bzw. beschränken sich die Auswirkungen nur auf den unmittelbaren Nahbereich.

Denkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich. Bei den Bohrarbeiten werden keine wasser- und/oder umweltgefährdenden Stoffe verwendet. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht von erheblicher Relevanz zu erwarten.

Zusammenfassend sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Winsen (Luhe), den 12.01.2022
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-